

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 28	Haßfurt, 17.05.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Bekanntmachung vom 17.05.2021 zum "Inzidenzschalter 100" S. 92-93
- Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 17.05.2021 S. 93-94

## Teil I

### Bekanntmachung des Landratsamt Haßberge vom 17.05.2021 zum "Inzidenzschalter 100"

Auf Grund von § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 337) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Haßberge als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

### Bekanntmachung

- I) Das Landratsamt Haßberge gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte **Inzidenzwert von 100** Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 17.05.2021 insgesamt seit fünf Tagen in Folge **nicht** mehr überschritten ist.

(Tag 1: 13.05.2021, RKI 98,4; Tag 2: 14.05.2021, RKI 92,4; Tag 3: 15.05.2021, RKI 69,9; Tag 4: 16.05.2021, RKI 69,9; Tag 5: 17.05.2021, RKI 64,0)

- II) Ab dem **19.05.2021** gelten demnach diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 (Kontaktbeschränkungen) bzw. zwischen 50 und 100 (sonstige Regelungen) liegt, solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Haßberge gemäß § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV oder eine anders lautende Regelung im Rahmen der jeweils gültigen BayIfSMV erfolgt.

**Hinweis:**

Die **weiteren Öffnungsschritte gem. § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV** bezüglich der Öffnung von Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel **werden von dieser Bekanntmachung nicht berührt**. Weitere Öffnungsschritte in diesem Sinne sind erst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten möglich, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind.

Haßfurt, 17.05.2021  
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider  
Landrat

---

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Haßberge;  
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.05.2021 zur Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 17.05.2021**

Das Landratsamt Haßberge erlässt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 337) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.05.2021 zur Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen**

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Haßberge vom 09.05.2021 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 09.05.2021, Nr. 26/2021) wird aufgehoben.
- II. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern I. getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge als bekannt gegeben und tritt ab dem 18.05.2021 in Kraft.
- IV. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

**Hinweise:**

- I. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
- II. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern während der Dienstzeiten im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt (Bürgerbüro) nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden (Art. 41 Absatz 4 BayVwVfG).

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 17.05.2021  
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider  
Landrat

---

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat

---